

Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.22 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Shotokan Karate Ettlingen, abgekürzt „SKE“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen **Shotokan Karate Ettlingen e.V.**
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen oder rassistischen Aspekte die Ausübung, die Pflege und die Förderung der japanischen Kampfsportart Karate, Stilrichtung Shotokan. Dabei wird das Ziel verfolgt, alle Altersgruppen anzusprechen und sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport aktiv zu sein. Eine Erweiterung auf weitere Budoportarten ist bei Bedarf und Nachfrage grundsätzlich möglich.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung eines geordneten Trainingsbetriebs sowie durch Teilnahme an Karate-Wettkämpfen und –Lehrgängen. Ferner führt zur Umsetzung des Vereinszwecks die mögliche Anschaffung und Unterhaltung von karatespezifischer Sportausrüstung und -gerätschaft bei.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(5) Bei dem Abschluss von Verträgen mit Vereinsmitgliedern (z.B. als Übungsleiter/in) findet Absatz 4 insoweit keine Anwendung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

(1) „Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Karateverbands Baden-Württemberg e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.“

(2) Mitgliedschaften in weiteren Verbänden sollen bei Bedarf und Notwendigkeit möglich sein.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden

(2) Wer Vereinsmitglied werden möchte, stellt ein schriftliches Aufnahmegesuch auf einem dafür vorgesehenen Vordruck an den Vereinsvorstand.

Minderjährige erklären ihren Eintritt durch die gesetzlichen Vertreter/innen, die sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährigen verpflichten.

(3) Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Das Mitglied wird herüber schriftlich informiert.

(5) Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, zu der ein schriftlicher Antrag vorliegen muss.

§5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei jurist. Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch schriftliche Kündigung des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit schriftlicher Mitteilung an das Mitglied, wenn es seiner fälligen Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung nachkommt und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung benannt wird.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger

Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Dabei ist zu zahlen:

- eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein
- monatlicher Mitgliedsbeitrag
- ggf. karatespezifische Kosten, wie Jahressichtmarken, Verbandsabgaben, Pass- und Prüfungsgebühren

(2) Der Vorstand, sowie Mitglieder, die als Übungsleiter tätig sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Einzelheiten und Zahlungsweisen werden in der Beitragsordnung geregelt. Sie ist nicht Inhalt der Satzung.

(4) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung

einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§7 Rechten und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Bestimmungen und Trainingsplänen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied ist gehalten, sich gegenüber allen Mitgliedern des Vereins sportlich fair zu verhalten, Solidarität zu üben, die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten, sowie die Einrichtungen des Vereines schonend zu behandeln.

(4) Alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht, sowie aktives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied zu dem das passive Wahlrecht.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden betragen sieben Zeitstunden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jedes einzeln vertretungsberechtigt ist. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn

diese sind der Mitgliederversammlung zugesprochen. Er leitet und führt den Verein nach Maßgaben dieser Satzung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen (real oder virtuell mit passwortgesicherten Verfahren in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren). Ein Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(4) Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für den Vorstand liegt ein Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen vor, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon).

(5) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26 a EStG unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Die Entscheidung über eine solche Zahlung und die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Ein Rücktritt eines Vorstandsmitglieds darf nicht zu Unzeiten erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst, im ersten Quartal des Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte

Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

(4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag dafür muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Frist dafür endet eine Woche bevor die Mitgliederversammlung stattfindet.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Stimmabgaben erfolgen offen durch Handzeichen oder schriftlich geheim. Letzteres nur, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies fordern.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

(11) Die Mitgliederversammlung real oder virtuell mit passwortgesicherten Verfahren in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Verfahren stattfinden.

§11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte des/der Kassenprüfer:innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer:innen
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (siehe §9 (4) der Satzung)
- Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Höhe der Umlage (siehe §6 Absatz 3 der Satzung)
- Beschlussfassung über die Leistung eines Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden (siehe §7 Absatz der Satzung)

§12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei volljährige Kassenprüfer:innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.

(3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen

und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§13 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen, wie Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung etc. zu erlassen. Sie sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 14 Haftung und Versicherungsschutz

(1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports und Teilnahme an Sportveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der zur Veranstaltung mitgebrachten Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände.

(3) Der Unfall- und Haftpflichtschutz für Mitglieder ist durch die einzelnen Verbände im Rahmen der dort bestehenden Kollektiv-Versicherungsverträge gewährleistet.

§15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine medizinische Stiftung oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.